

Berlin, 13. Oktober 2023

## STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,

Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Kronenstraße 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

### zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 23.8.2023

#### I. Anlass und Umfang der Stellungnahme

Im Mai wurde der Referentenentwurf für das Selbstbestimmungsgesetz veröffentlicht. Der djb hat, wie zahlreiche weitere Organisationen,<sup>1</sup> umfangreich zum Entwurf Stellung genommen.<sup>2</sup> Die überwiegende Zahl der mehr als 100 Stellungnahmen stimmt darin überein, dass das Verfahren zur Korrektur von Geschlechtseintrags und Änderung des Vornamens menschenrechtskonformer gestaltet werden muss.

Bereits der Referentenentwurf war jedoch geprägt von einem grundlegenden Misstrauen gegenüber trans und nicht-binären Personen und der Unterstellung missbräuchlicher Anwendung des Gesetzes. Der eigentliche Zweck des Gesetzes, Diskriminierung von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen in einem bestimmten Bereich abzubauen, geht in einer Vielzahl kleinteiliger Regelungen verschiedener Rechtsbereiche unter, die teilweise wie ein Sonderrecht für transgeschlechtliche Personen erscheinen. Diese Diskursverschiebung kritisiert der djb ausdrücklich.

Der am 23.8.2023 veröffentlichte Regierungsentwurf ließ nicht nur die umfangreiche Verbändeanhörung nahezu unberücksichtigt, sondern verschärft die bereits bestehenden Probleme sogar noch weiter. So wurde etwa die Regelung zum Hausrecht nicht entfernt, sondern im Gegenteil gar um den weiteren Verweis auf die Vertragsfreiheit erweitert. Weitere Verschlechterungen stellen der Ausschluss besonders vulnerabler Personen im Asylverfahren oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit von einer Korrektur des Geschlechtseintrags und die automatische Meldung der Änderungen an eine Vielzahl von (Sicherheits-)Behörden dar. Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit, wie bisher Vornamen und Geschlechtseintrag unabhängig voneinander zu ändern, wurde gestrichen. Entfallen ist auch die bislang für Personen ohne oder mit „divers“-Eintrag bestehende Option, einen Reisepass mit einem Eintrag des bei der Geburt zugewiesenen Geschlechts zu beantragen. Diese Möglichkeit ist von großer Relevanz, weil sie die betroffenen Personen vor Diskriminierungen beim Grenzübertritt schützt.

---

<sup>1</sup> Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die insgesamt 118 Stellungnahmen veröffentlicht, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg--224546>.

<sup>2</sup> *djb*, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

Im Folgenden nimmt der djb Stellung zu den wesentlichen im Regierungsentwurf vom 23.8.2023 enthaltenen Änderungen. Zudem hat der djb selbst eine Synopse erstellt, die zusammen mit dieser Stellungnahme veröffentlicht wird.<sup>3</sup> Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des djb zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023<sup>4</sup> verwiesen. Außerdem veröffentlicht der djb eine Aufzählung der Regelungen, die aus Sicht des Vereins insgesamt vor Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes geändert werden müssen.<sup>5</sup>

## II. Stellungnahme zum Entwurf im Einzelnen

Im Einzelnen nimmt der djb wie folgt Stellung:

### 1. Zu § 1 Abs. 3 SBGG-E – Ausschluss vom Anwendungsbereich

Der Regierungsentwurf sieht, anders als noch der Referentenentwurf, in § 1 Abs. 3 SBGG-E vor, Ausländer\*innen ohne unbefristetes Aufenthaltsrecht, verlängerbare Aufenthaltserlaubnis und rechtmäßigen Aufenthalt im Inland oder im Besitz einer Blauen Karte EU vom Anwendungsbereich des Selbstbestimmungsgesetzes auszuschließen.

Das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG folgende Recht auf staatliche Anerkennung der Geschlechtsidentität gebietet es, jeder Person die Möglichkeit zur Korrektur des nach der Geburt eingetragenen Geschlechts zu geben.<sup>6</sup> Es handelt sich dabei nicht um ein Deutschen-, sondern um ein sog. „Jedermanngrundrecht“, das allen Menschen gleichermaßen zusteht. Entsprechendes gilt für die Vorgaben auf der Ebene des Europarats, in deren Rahmen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus Art. 8 EMRK eine Verpflichtung der Staaten ableitet, „schnelle, transparente und zugängliche Verfahren“ zur Korrektur des Geschlechtseintrags zur Verfügung zu stellen. Auch Art. 8 EMRK ist nicht auf Staatsangehörige des jeweiligen Mitgliedsstaates beschränkt, sondern erfasst alle Personen, die der Hoheitsgewalt einer Hohen Vertragspartei unterstehen (Art. 1 EMRK), insbesondere also solche, die sich auf ihrem Staatsgebiet tatsächlich aufhalten. Der Entwurf setzt sich dementsprechend in § 1 Abs. 1 Nr. 2 SBGG-E auch selbst zum Ziel, das Recht *jeder* Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen. Diesen Maßstäben wird der nun in § 1 Abs. 3 SBGG-E geregelte Ausschluss von Personen ohne Aufenthaltstitel nicht gerecht.

Personen im laufenden Asylverfahren, abgelehnte Asylbewerber\*innen in gerichtlichen Widerspruchsverfahren sowie alle weiteren Personen ohne Aufenthaltstitel mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sind besonders vulnerabel. Trans und nicht-binäre

---

3 djb, Synopse Selbstbestimmungsgesetz vom 13.10.2023, abrufbar unter [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/presse/stellungnahmen/st23-30\\_RegE-SBGG\\_Synopse.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st23-30_RegE-SBGG_Synopse.pdf).

4 djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

5 djb, Forderungspapier vom 13.10.2023, abrufbar unter [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/presse/stellungnahmen/st23-30\\_RegE-SBGG\\_Forderungspapier.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st23-30_RegE-SBGG_Forderungspapier.pdf).

6 Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dazu ausführlich bereits djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 3 ff., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>; auch Mangold/Roßbach, JZ 2023, 756, 759 f.

geflüchtete Personen sind vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt. Zugleich wird die Transgeschlechtlichkeit als Fluchtgrund immer wieder auch behördlich in Frage gestellt. In praktischer Hinsicht ist die Möglichkeit eines selbstbestimmten Geschlechtseintrags sowohl als Nachweis im behördlichen Verfahren, als auch zur Erleichterung des Alltags, etwa im Hinblick auf eine passende Unterbringung, von höchster Bedeutung.

**Der djb fordert, § 1 Abs. 3 SBGG-E ersatzlos zu streichen.**

## 2. Zu § 2 Abs. 3 SBGG-E – Beschränkung der Korrekturmöglichkeiten

Der Referentenentwurf sah die Möglichkeit vor, nur den Vornamen oder nur den Geschlechtseintrag zu ändern. Diese Option ist im Regierungsentwurf gestrichen worden. Nach § 2 Abs. 3 SBGG-E sind nunmehr zwingend mit der Korrektur des Geschlechtseintrags die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen.

Dass der Referentenentwurf eine größere Flexibilität hinsichtlich der Korrekturmöglichkeiten vorsah, wurde in der Rezeption des Entwurfs ausdrücklich begrüßt.<sup>7</sup> Diese Regelung hätte der Vielfalt geschlechtlicher Identitäten Rechnung getragen und Raum für individuell passende Lösungen geschaffen. So ist es etwa denkbar, dass eine nicht binäre Person keine der gesetzlich zur Verfügung stehenden Optionen als passend empfindet oder Nachteile durch die Streichung ihres Geschlechtseintrags fürchtet,<sup>8</sup> aber einen geschlechtsneutralen Vornamen führen möchte. Diese sehr individuelle Entscheidung wird durch die obligatorische gemeinsame Korrektur von Geschlechtseintrag und Vornamen verhindert. Im Vergleich zum TSG-Verfahren, das im Rahmen der sogenannten „kleinen Lösung“ vorsah, dass nur die Vornamen geändert werden konnten, und dem Verfahren nach § 45b Abs. 1 PStG, das eine Korrektur des Geschlechtseintrags ohne Änderung der Vornamen vorsah, stellt dies also sogar eine Verschlechterung der Rechtslage dar. Den in § 1 Abs. 1 SBGG-E formulierten Zielen des Gesetzes entspricht dies nicht.

Zudem existiert eine Vorgabe, dass der Vorname dem Geschlecht „entsprechen“ muss, im einfachen Recht bisher nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet das Recht der Eltern, einen Vornamen für ihr Kind zu wählen, allein dort eine Grenze, wo diese Wahl das Kindeswohl zu beeinträchtigen droht.<sup>9</sup> Eine zwingende gesetzliche Verknüpfung der selbstbestimmten Vornamen und des Geschlechts im Selbstbestimmungsgesetz einzuführen, erscheint daher nicht geboten. Diese Verknüpfung ist vielmehr geeignet Anwendungsschwierigkeiten zu schaffen, wenn Standesbeamt\*innen im Einzelfall beurteilen müssen, ob der gewählte Vorname dem Geschlechtseintrag entspricht. Auch dies steht den formulierten Zielen des Gesetzes entgegen.

---

<sup>7</sup> Bundesverband Trans\* (BVT\*), Stellungnahme des zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 30.5.2023, S. 7, abrufbar unter <https://www.bundesverband-trans.de/stellungnahme-zum-selbstbestimmungsgesetz/>; Mangold/Roßbach, JZ 2023, 756, 762.

<sup>8</sup> Etwa im Hinblick auf die Eltern-Kind-Zuordnung (dazu ausführlich djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 14 ff., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>) oder diskriminierungsfreies Reisen (dazu unten 6.).

<sup>9</sup> BVerfG, Beschluss vom 3.11.2005 – 1 BvR 691/03, NJW 2006, 1414, 1415; dazu Grünberger, AcP 207 (2007), 314.

**Der djb fordert daher, die im Referentenentwurf vorgesehene flexiblere Korrekturmöglichkeit nur des Geschlechtseintrags oder nur des Vornamens beizubehalten.**

### 3. Zu § 4 SBGG-E – Anmeldung beim Standesamt

Im Regierungsentwurf wird die zuvor vorgesehene Wartefrist von drei Monaten durch eine zwingende Anmeldung beim Standesamt ersetzt. Nach § 4 Satz 1 SBGG-E ist die Korrektur von Geschlechtseintrag und Vornamen nunmehr drei Monate vor Abgabe der Erklärung beim Standesamt anzumelden. Begründet wird dies, wie auch schon die Wartefrist, mit einer Überlegungs- und Reflexionsfrist, die zudem nicht ernsthaft gemeinte Erklärungen verhindern und die Bedeutung der Änderungserklärung verdeutlichen soll.<sup>10</sup>

Die gesetzliche Umstrukturierung – weg von einem Aufschub der Wirksamkeit nach Abgabe der Erklärung hin zu einer Anmeldung vor Abgabe der Erklärung – ändert nichts daran, dass diese Begründung den grundrechtlichen Eingriff nicht hinreichend rechtfertigen kann.<sup>11</sup> Die grundrechtliche Dimension fehlt in der Begründung des Entwurfs vollständig.

**Der djb fordert daher weiterhin, § 4 SBGG-E ersatzlos zu streichen.**

### 4. Zu § 6 Abs. 2 SBGG-E – Ergänzung um Vertragsfreiheit

In § 6 Abs. 2 SBGG-E wurde im Regierungsentwurf neben dem Haus- und Satzungsrecht die Vertragsfreiheit ergänzt. Es gilt das bereits zur vorherigen Fassung Gesagte: § 6 Abs. 2 SBGG-E hat keinen eigenen Regelungsgehalt und sollte schon bereits deswegen aus dem Entwurf gestrichen werden. Die Aufnahme der Norm in den Gesetzestext und nun auch die ausdrückliche Nennung der Vertragsfreiheit spiegelt vielmehr eine Diskursverschiebung, die das eigentliche Anliegen der Verbesserung der menschenrechtlichen Position von trans, intergeschlechtlichen und nicht binären Personen verschleiert.<sup>12</sup>

Ergänzend sei auf Folgendes verwiesen: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, dessen Kernanliegen es ist, die Vertragsfreiheit in gewissen Fällen einzuschränken, um Diskriminierungen auch aufgrund des Geschlechts zu verhindern, bleibt vom Selbstbestimmungsgesetz ebenso unberührt.

**Der djb fordert daher weiterhin, § 6 Abs. 2 SBGG-E ersatzlos zu streichen.**

### 5. Zu § 13 Abs. 5 SBGG-E – Information von Behörden zur Datenaktualisierung

Im Regierungsentwurf neu eingeführt wurde eine automatische Information verschiedener Behörden zur Datenaktualisierung nach jeder Korrektur. Gemäß § 13 Abs. 5 SBGG-E soll die zuständige Meldebehörde zur Aktualisierung der in den von ihnen geführten Registern oder Informationssystemen gespeicherten Daten unter anderem das Bundeskriminalamt, die

---

<sup>10</sup> Begründung Regierungsentwurf vom 23.8.2023, S. 43.

<sup>11</sup> Dazu ausführlich djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 10 f., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

<sup>12</sup> Dazu ausführlich djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 11 ff., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

Bundespolizei, das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst informieren. Sind in deren Registern oder Informationssystemen keine Daten zu der betroffenen Person vorhanden, sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 SBGG-E). Begründet wird diese umfassende Informationspflicht mit der Gewährleistung der weiteren Nachvollziehbarkeit der Person.<sup>13</sup>

Diese Begründung überzeugt nicht. Dass sich Geschlechtseintrag oder Vornamen einer Person (bisher im TSG-Verfahren oder im Verfahren nach § 45b PStG) ändern, ist nicht neu. Zudem ändern täglich sehr viele Menschen in Deutschland ihren – im Rechtsverkehr wesentlich bedeutsameren – Nachnamen durch eine Eheschließung. Eine automatisierte Meldung an den Verfassungsschutz oder das Bundeskriminalamt erfolgt in diesen Fällen nicht. Warum dies gerade im Fall einer Korrektur nach dem Selbstbestimmungsgesetz erforderlich sein soll, lässt die Begründung offen. Eine anlassbezogene Abfrage der Daten über die Meldebehörden bzw. das Bundeszentralregister ermöglicht es bereits, die Nachvollziehbarkeit der Person zu gewährleisten. Warum die Sicherheitsbehörden die unaufgeforderte Korrekturmitteilung benötigen und nicht weiterhin anlassbezogen und bei Bedarf den aktuellen Datenbestand einer Zielperson abfragen können, ist nicht ersichtlich.<sup>14</sup> Die automatisierte Information der genannten Behörden vermittelt vielmehr den Eindruck eines Generalverdachts gegenüber Personen, die das Verfahren nach dem Selbstbestimmungsgesetz durchlaufen. Sie ist damit geeignet, Personen von der Inanspruchnahme des Verfahrens abzuschrecken. Die strukturelle Meldung aller Korrekturen an die Sicherheitsbehörden erscheint insgesamt gerade auch im Hinblick auf den grundrechtlich gebotenen Grundsatz der Datenminimierung unverhältnismäßig.

**Der djb fordert, § 13 Abs. 5 SBGG-E ersatzlos zu streichen.**

## 6. Zu Artikel 2 – Änderung des Paßgesetzes

Artikel 2 des Regierungsentwurfs sieht zudem eine Streichung von § 4 Abs. 1 Satz 5 und 6 PaßG vor. Dort war bisher geregelt, dass Personen, die im Rahmen der „kleinen Lösung“ des TSG-Verfahrens ausschließlich ihren Vornamen geändert hatten, auch einen Reisepass mit einem ihrer Geschlechtsidentität entsprechenden Eintrag beantragen konnten. Personen, die ihren Geschlechtseintrag im Verfahren nach § 45b Abs. 1 PStG korrigiert hatten, konnten einen Reisepass abweichend von ihrem aktuellen Geschlechtseintrag mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht beantragen. Es bestand insofern ein Wahlrecht zwischen einem Pass mit dem aktuellen Geschlechtseintrag oder mit dem Geschlechtseintrag vor der Korrektur. Diese Möglichkeit soll durch Artikel 2 des Regierungsentwurfs nun abgeschafft werden. Begründet wird dies damit, dass durch die Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes das Bedürfnis für diese Ausnahmen entfallen sei.<sup>15</sup> Gegenüber dem TSG-Verfahren sei eine Korrektur nun einerseits einfacher und schneller möglich, andererseits seien der Bundesregierung keine Staaten bekannt, in denen eine Einreise

---

13 Begründung Regierungsentwurf vom 23.8.2023, S. 63.

14 So auch BDI, Stellungnahme vom 11.9.2023, S. 3 f.: „Die unangeforderte Übermittlung von Meldedaten an Sicherheitsbehörden ist neu und insofern systemfremd.“

15 Begründung Regierungsentwurf vom 23.8.2023, S. 66.

aufgrund eines weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegebenen Geschlechtsmerkmals im Reisepass verweigert werde.<sup>16</sup>

Diese Begründung verkennt, dass Telos der Regelung von Anbeginn war, Einreisen nicht nur sicherzustellen, sondern vielmehr, einen diskriminierungsfreien Grenzübertritt zu ermöglichen.<sup>17</sup> Auch wenn Einreisen nicht verweigert werden, besteht beim Grenzübertritt ein erhebliches Diskriminierungspotential. So heißt es auch in der von der Begründung zitierten Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, dass in die Privatsphäre eingreifende und diskriminierende Befragungen und Leibesvisitationen bei Einreisen bereits dokumentiert sind.<sup>18</sup> Ein Bedürfnis, diese Diskriminierungen zu verhindern, besteht also weiterhin. Insbesondere nicht binäre Menschen dürfen nicht in die Situation gebracht werden, sich zwischen der rechtlichen Anerkennung ihrer selbstbestimmten Geschlechtsidentität und der Aussicht auf diskriminierungsfreies Reisen entscheiden zu müssen. Das Selbstbestimmungsgesetz hat sich zum Ziel gesetzt, Diskriminierungen gegen trans, intergeschlechtliche und nicht binäre Menschen abzubauen. Dass durch eine gleichzeitige Verschlechterung der Rechtslage im Passrecht neue Diskriminierungen provoziert werden, steht diesem Ziel diametral entgegen.

**Der djb fordert daher, die Wahlmöglichkeit bei der Beantragung eines Reisepasses, wie sie noch im Referentenentwurf vorgesehen waren, beizubehalten.**

Ursula Matthiessen-Kreuder  
Präsidentin

Prof. Dr. Anna Lena Götttsche  
Vorsitzende der Kommission Familien-, Erb- und  
Zivilrecht

---

<sup>16</sup> Begründung Regierungsentwurf vom 23.8.2023, S. 66.

<sup>17</sup> BR-Drucks. 16/07, S. 31 f.; Beimowski/Gawron, Passgesetz/Personalausweisgesetz, § 4 PaßG Rn. 31.

<sup>18</sup> BT-Drucks. 20/7804, S. 3.

<p><b>Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften – Referentenentwurf vom 9.5.2023</b></p>	<p><b>Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften – Kabinettsentwurf vom 23.8.2023</b></p>
<p><b>Artikel 1 Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)</b></p>	<p><b>Artikel 1 Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)</b></p>
<p>§ 1 Ziel des Gesetzes</p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, 1. die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken, 2. das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen.</p> <p>(2) Medizinische Maßnahmen werden in diesem Gesetz nicht geregelt.</p>	<p>§ 1 Ziel des Gesetzes; <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, 1. die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken, 2. das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen.</p> <p>(2) Medizinische Maßnahmen werden in diesem Gesetz nicht geregelt.</p> <p><b>(3) Hat eine Person nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch deutsches Recht gewählt, ist eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nur zulässig, wenn sie als Ausländer</b>  <b>1. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt,</b>  <b>2. eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich rechtmäßig im Inland aufhält oder</b>  <b>3. eine Blaue Karte EU besitzt.</b></p>



<p>§ 2 Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen</p> <p>(1) Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt nach Maßgabe des § 45b des Personenstandsgesetzes erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, so kann die Person gegenüber dem Standesamt nach Maßgabe des § 45b des Personenstandsgesetzes erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder dass auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet wird.</p> <p>(2) Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht,</li> <li>2. ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.</li> </ol> <p>(3) Mit der Erklärung können auch ein neuer Vorname oder mehrere neue Vornamen bestimmt werden.</p> <p>(4) Jede Person, deren Vorname oder Vornamen nicht ihrer Geschlechtsidentität entsprechen, kann gegenüber dem Standesamt auch nur ihren Vornamen oder ihre Vornamen neu bestimmen. Dabei hat sie zu versichern, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gewählten Vornamen ihrer Geschlechtsidentität am besten entsprechen,</li> <li>2. ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.</li> </ol>	<p>§ 2 Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen</p> <p>(1) Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt <del>nach Maßgabe des § 45b des Personenstandsgesetzes</del> erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, so kann die Person gegenüber dem Standesamt <del>nach Maßgabe des § 45b des Personenstandsgesetzes</del> erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder dass auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet wird.</p> <p>(2) Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht,</li> <li>2. ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.</li> </ol> <p>(3) Mit der Erklärung <del>können auch ein neuer Vorname oder mehrere neue Vornamen bestimmt werden.</del> <b>nach Absatz 1 sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen.</b></p> <p>(4) <del>Jede Person, deren Vorname oder Vornamen nicht ihrer Geschlechtsidentität entsprechen, kann gegenüber dem Standesamt auch nur ihren Vornamen oder ihre Vornamen neu bestimmen. Dabei hat sie zu versichern, dass</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>die gewählten Vornamen ihrer Geschlechtsidentität am besten entsprechen,</del></li> <li>2. <del>ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.</del></li> </ol>
---	---



Gibt ein Ausländer die Erklärung nach § 2 in dem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes und zur Ausreisepflicht nach § 50 des Aufenthaltsgesetzes führt, bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens des Aufenthaltstitels nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes ab, so bleiben die bisherige Geschlechtsangabe und die bisherigen Vornamen bestehen.

<p>§ 3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer</p> <p>(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.</p> <p>(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.</p> <p>(3) Für eine volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 abgeben; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Entsprechendes gilt, wenn ein geschäftsunfähiger Volljähriger, für den in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, die Erklärung nicht selbst abgeben kann. Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.</p>	<p>§ 3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer</p> <p>(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.</p> <p>(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.</p> <p>(3) Für eine volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 abgeben; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Entsprechendes gilt, wenn ein geschäftsunfähiger Volljähriger, für den in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, die Erklärung nicht selbst abgeben kann. Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.</p>
---	--

<p>§ 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung</p> <p>Die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen wird erst drei Monate nach der Erklärung gemäß § 2 im Personenstandsregister eingetragen und wirksam. Innerhalb dieser Frist kann die Person ihre Erklärung schriftlich gegenüber dem Standesamt, bei dem die Erklärung nach § 2 abgegeben wurde, zurücknehmen.</p>	<p>§ 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung <b>Anmeldung beim Standesamt</b></p> <p>Die Änderung des Geschlechtseintrags <b>oder und</b> der Vornamen <del>wird erst drei Monate nach der Erklärung gemäß § 2 im Personenstandsregister eingetragen und wirksam. Innerhalb dieser Frist kann die Person ihre Erklärung schriftlich gegenüber dem Standesamt, bei dem die Erklärung nach § 2 abgegeben wurde, zurücknehmen.</del> <b>ist von der erklärenden Person drei Monate vor der Erklärung nach § 2 mündlich oder schriftlich bei dem Standesamt anzumelden, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Die Anmeldung wird gegenstandslos, wenn die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird.</b></p>
---	--

§ 5

Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung

(1) Vor Ablauf eines Jahres nach der Eintragung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann die Person keine erneute Erklärung nach § 2 abgeben. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3.

(2) Will eine Person mit einer erneuten Erklärung eine Rückänderung zu einem früheren Geschlechtseintrag und eine Vornamensänderung bewirken, so kann sie nur den oder die Vornamen zu ihrem oder ihren neuen Vornamen bestimmen, den oder die sie vor der Änderung dieses früheren Geschlechtseintrags zuletzt geführt hat. Dasselbe gilt in den Fällen des § 2 Absatz 4, wenn die erneute Erklärung einer Vornamensänderung mit einer Geschlechtsidentität begründet wird, die einem früheren oder unverändert gebliebenen Geschlechtseintrag entspricht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die betroffene Person einen anderen Vornamen beziehungsweise andere Vornamen bestimmen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zu ihrem Wohl erforderlich ist.

§ 5

Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung

(1) Vor Ablauf eines Jahres nach der Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann die Person keine erneute Erklärung nach § 2 abgeben. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3.

(2) ~~Will eine Person mit einer erneuten Erklärung eine Rückänderung zu einem früheren Geschlechtseintrag und eine Vornamensänderung bewirken, so kann sie nur den oder die Vornamen zu ihrem oder ihren neuen Vornamen bestimmen, den oder die sie vor der Änderung dieses früheren Geschlechtseintrags zuletzt geführt hat. Dasselbe gilt in den Fällen des § 2 Absatz 4, wenn die erneute Erklärung einer Vornamensänderung mit einer Geschlechtsidentität begründet wird, die einem früheren oder unverändert gebliebenen Geschlechtseintrag entspricht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die betroffene Person einen anderen Vornamen beziehungsweise andere Vornamen bestimmen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zu ihrem Wohl erforderlich ist.~~ **Bewirkt eine Person mit der Erklärung des Geschlechtseintrags die Änderung zu einem früheren Geschlechtseintrag, so ändern sich ihre Vornamen entsprechend.**

<p>§ 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen</p> <p>(1) Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers und das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.</p> <p>(3) Die Bewertung sportlicher Leistungen kann unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden.</p> <p>(4) Auf den aktuellen Geschlechtseintrag kommt es nicht an, wenn medizinische Maßnahmen zu ergreifen sind.</p>	<p>§ 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen</p> <p>(1) Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben <b>die Vertragsfreiheit und</b> das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers <b>und sowie</b> das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.</p> <p>(3) Die Bewertung sportlicher Leistungen kann unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden.</p> <p>(4) Auf den aktuellen Geschlechtseintrag kommt es <b>bei allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder Leistungen</b> nicht an, <del>wenn medizinische Maßnahmen zu ergreifen sind.</del> <b>sofern diese im Zusammenhang mit körperlichen, insbesondere organischen Gegebenheiten stehen.</b></p>
---	--

§ 7

Quotenregelungen

(1) Wenn für die Besetzung von Gremien oder Organen durch Gesetz eine Mindestanzahl oder ein Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen und männlichen Geschlechts vorgesehen ist, so ist das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht der Mitglieder zum Zeitpunkt der Besetzung maßgeblich.

(2) Eine nach der Besetzung erfolgte Änderung des Geschlechtseintrags eines Mitglieds im Personenstandsregister ist bei der nächsten Besetzung eines Mitglieds zu berücksichtigen. Reicht dabei die Anzahl der neu zu besetzenden Sitze nicht aus, um die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl oder den gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil an Mitgliedern zu erreichen, so sind diese Sitze nur mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil sukzessive zu steigern.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn nichts anderes geregelt ist.

§ 7

Quotenregelungen

(1) Wenn für die Besetzung von Gremien oder Organen durch Gesetz eine Mindestanzahl oder ein Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen und männlichen Geschlechts vorgesehen ist, so ist das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht der Mitglieder zum Zeitpunkt der Besetzung maßgeblich.

(2) Eine nach der Besetzung erfolgte Änderung des Geschlechtseintrags eines Mitglieds im Personenstandsregister ist bei der nächsten Besetzung eines Mitglieds zu berücksichtigen. Reicht dabei die Anzahl der neu zu besetzenden Sitze nicht aus, um die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl oder den gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil an Mitgliedern zu erreichen, so sind diese Sitze nur mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil sukzessive zu steigern.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn nichts anderes geregelt ist.

§ 8

Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit

(1) Gesetze und Verordnungen, die Regelungen zu Schwangerschaft, Gebärfähigkeit, künstlicher Befruchtung sowie zu Entnahme oder Übertragung von Eizellen oder Embryonen treffen, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person,

1. die schwanger oder gebärfähig ist,
2. die schwanger oder gebärfähig werden will,
3. die ein Kind geboren hat oder stillt oder
4. bei der eine künstliche Befruchtung durchgeführt wird oder der Eizellen oder Embryonen entnommen oder übertragen werden.

(2) Gesetze und Verordnungen, die an die Entnahme oder Übertragung von Samenzellen oder die Verwendung von Samenzellen zur künstlichen Befruchtung, an die Stellung als leiblicher Vater oder daran anknüpfen, dass ein Mann der Mutter eines Kindes während dessen Empfängniszeit beigewohnt hat, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person,

1. die zeugungsfähig war oder ist,
2. die ein Kind gezeugt hat oder hätten zeugen können, oder
3. die Samenzellen spenden will, gespendet hat oder der Samenzellen entnommen werden.

§ 8

Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit

(1) Gesetze und Verordnungen, die Regelungen zu Schwangerschaft, Gebärfähigkeit, künstlicher Befruchtung sowie zu Entnahme oder Übertragung von Eizellen oder Embryonen treffen, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person,

1. die schwanger oder gebärfähig ist,
2. die schwanger oder gebärfähig werden will,
3. die ein Kind geboren hat oder stillt oder
4. bei der eine künstliche Befruchtung durchgeführt wird oder der Eizellen oder Embryonen entnommen oder übertragen werden.

Gleiches gilt für Gesetze und Verordnungen, die Regelungen im Kontext von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillen treffen.

(2) Gesetze und Verordnungen, die an die Entnahme oder Übertragung von Samenzellen oder die Verwendung von Samenzellen zur künstlichen Befruchtung, an die Stellung als leiblicher Vater oder daran anknüpfen, dass ein Mann der Mutter eines Kindes während dessen Empfängniszeit beigewohnt hat, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person,

1. die zeugungsfähig war oder ist,
2. die ein Kind gezeugt hat oder hätten zeugen können, oder
3. die Samenzellen spenden will, gespendet hat oder der Samenzellen entnommen werden.



§ 9

Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

Die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst mit der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlecht erklärt wird. Der zeitliche Zusammenhang ist unmittelbar ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie während desselben gegeben.

§ 9

Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

Die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst mit der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlecht erklärt wird. Der zeitliche Zusammenhang ist unmittelbar ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie während desselben gegeben.

<p>§ 10 Änderung von Registern und Dokumenten</p> <p>(1) Sind der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person im Personenstandsregister geändert worden, so kann sie verlangen, dass auch Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in anderen amtlichen Registern geändert werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Person kann auch verlangen, dass amtliche und nichtamtliche Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht und zu den Vornamen enthalten, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Dokumente:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeugnisse und andere Leistungsnachweise,</li> <li>2. Ausbildungs- und Dienstverträge,</li> <li>3. Besitzstandsurkunden,</li> <li>4. Führerscheine,</li> <li>5. Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsausweise,</li> <li>6. Zahlungskarten und</li> <li>7. Sterbeurkunden über den Tod von Ehegatten.</li> </ol> <p>(3) Der Anspruch nach Absatz 2 richtet sich gegen die öffentliche oder private Stelle oder Person,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die das zu ändernde Dokument ausgestellt hat,</li> <li>2. die Vertragspartner der nach Absatz 2 berechtigten Person ist oder</li> <li>3. die sonst zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt ist.</li> </ol> <p>Die nach Absatz 2 berechnete Person hat die angemessenen Kosten der Neuausstellung zu tragen.</p>	<p>§ 10 Änderung von Registern und Dokumenten</p> <p>(1) Sind der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person im Personenstandsregister geändert worden, so kann sie, <b>sofern eine Anpassung nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen erfolgt</b>, verlangen, dass Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in <del>anderen</del> amtlichen Registern geändert werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. <b>Die bisherigen Einträge bleiben in amtlichen Registern erhalten.</b></p> <p>(2) Die Person kann auch verlangen, dass <del>amtliche und nichtamtliche folgende</del> Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht <del>und</del> <b>oder</b> zu den Vornamen enthalten, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, <b>soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann: Dies gilt insbesondere für folgende Dokumente:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeugnisse und andere Leistungsnachweise,</li> <li>2. Ausbildungs- und Dienstverträge,</li> <li>3. Besitzstandsurkunden,</li> <li>4. Führerscheine,</li> <li>5. <del>Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsausweise,</del> <b>Versicherungsnummer-Nachweis und elektronische Gesundheitskarte und</b></li> <li>6. Zahlungskarten. <del>Und</del></li> <li>7. <del>Sterbeurkunden über den Tod von Ehegatten.</del></li> </ol> <p><b>Bei der Neuausstellung sind die zu ändernden Dokumente von dieser Person im Original vorzulegen und von der Stelle im Sinne des Absatzes 3 einzuziehen oder für ungültig zu erklären. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit nach Maßgabe anderer</b></p>
--	--

Rechtsvorschriften die Veränderung des Vornamens oder des Geschlechts die Ungültigkeit von Dokumenten zur Folge hat.

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 richtet sich gegen die öffentliche oder private Stelle oder Person,

1. die das zu ändernde Dokument ausgestellt hat,

2. die **ausstellender** Vertragspartner der nach Absatz 2 berechtigten Person ist oder

3. die sonst zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt ist.

Die nach Absatz 2 berechnigte Person hat die angemessenen Kosten der Neuausstellung zu tragen.

§ 11  
Eltern-Kind-Verhältnis

(1) Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich.

(2) Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern bleibt durch eine Änderung des Geschlechtseintrags unberührt. Für das künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Annahme maßgeblich.

§ 11  
Eltern-Kind-Verhältnis

(1) Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich.

(2) Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern bleibt durch eine Änderung des Geschlechtseintrags unberührt. Für das künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Annahme maßgeblich.

§ 12  
Geschlechtsneutrale Regelungen

Gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, gelten für Personen unabhängig von der im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechtsangabe und auch dann, wenn keine Angabe eingetragen ist.

§ 12  
Geschlechtsneutrale Regelungen

Gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, gelten für Personen unabhängig von der im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechtsangabe und auch dann, wenn keine Angabe eingetragen ist.

<p>§ 13 Offenbarungsverbot</p> <p>(1) Ist der Geschlechtseintrag einer Person aufgrund des § 2 Absatz 1 oder sind die Vornamen einer Person aufgrund des § 2 Absatz 3 oder 4 geändert worden, so dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtszugehörigkeit und die bis zur Änderung eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung dieser Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>(2) Der frühere und der derzeitige Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der in Absatz 1 genannten Person sind nur dann verpflichtet, den geänderten Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ehegatten aus nach der Änderung des Geschlechtseintrags geschlossenen Ehen,</li> <li>2. nach der Änderung des Geschlechtseintrags geborene oder angenommene Kinder,</li> <li>3. den anderen Elternteil von nach der Änderung des Geschlechtseintrags geborenen oder angenommenen Kindern.</li> </ol>	<p>§ 13 Offenbarungsverbot</p> <p>(1) <del>Ist der Geschlechtseintrag einer Person aufgrund des § 2 Absatz 1 oder sind die Vornamen einer Person aufgrund des § 2 Absatz 3 oder 4 geändert worden,</del> <b>Sind Geschlechtsangabe und Vornamen einer Person nach § 2 geändert worden,</b> so dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtszugehörigkeit <b>Geschlechtsangabe</b> und die bis zur Änderung eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung dieser Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, <del>es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.</del> <b>Satz 1 gilt nicht, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. amtliche Register oder amtliche Informationssysteme personenbezogene Daten zu dieser Person enthalten und im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung von öffentlichen Stellen die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist,</b></li> <li><b>2. besondere Gründe des öffentlichen Interesses eine Offenbarung der Daten nach Satz 1 erfordern oder</b></li> <li><b>3. ein rechtliches Interesse an den Daten nach Satz 1 glaubhaft gemacht wird. Besondere Gründe des öffentlichen Interesses nach Satz 2 Nummer 2 sind insbesondere dann gegeben, wenn die Offenbarung der Daten zur Erfüllung der Aufgaben von Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden sowie amtlichen Stellen mit Sicherheitsaufgaben erforderlich ist.</b></li> </ol> <p>(2) <del>Der</del> <b>Ein</b> <del>früherer</del> und der derzeitige Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der <del>in Absatz 1 genannten Person</del> <b>nach Absatz 1 Satz 1</b> sind nur dann verpflichtet, <del>den deren</del> geänderten Geschlechtseintrag und die <del>geänderten</del> <b>oder deren geänderte</b> Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. den</b> Ehegatten aus <b>einer</b> nach der Änderung des Geschlechtseintrags <b>und der Vornamen</b> geschlossenen Ehe,</li> </ol>
--	---

2. **das** nach der Änderung des Geschlechtseintrags **und der Vornamen** geborene oder angenommene Kind,
3. den anderen Elternteil **eines** von **der betroffenen Person** nach der Änderung des Geschlechtseintrags **und der Vornamen** geborenen oder angenommenen ~~Kindern~~ **Kindes**.

(3) Das Offenbarungsverbot nach Absatz 1 steht einer weiteren Verarbeitung der bis zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen in amtlichen Registern oder Informationssystemen enthaltenen Angaben nicht entgegen. Amtliche Register und amtliche Informationssysteme dürfen zur Nachvollziehbarkeit der Identität von Personen die bis zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eingetragenen Angaben verarbeiten, wenn andere Rechtsvorschriften eine Verarbeitung der aktuellen Daten vorsehen.

(4) Mitteilungen und Informationen zwischen amtlichen Registern und amtlichen Informationssystemen sowie solche Abrufe aus diesen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgen, sind ungeachtet des Offenbarungsverbots nach Absatz 1 Satz 1 zulässig.

(5) Nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen informiert die zuständige Meldebehörde die folgenden Behörden zur Aktualisierung der in den von ihnen geführten Registern oder Informationssystemen gespeicherten Daten zu dieser Person:

1. Bundeskriminalamt,
2. Bundespolizei,
3. Bundesverwaltungsamt zum Nationalen Waffenregister und zum Ausländerzentralregister, soweit das Bundesverwaltungsamt Daten im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verarbeitet (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes),



4. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, es sei denn im Melderegister ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person verzeichnet,  
5. Bundesamt für Verfassungsschutz,  
6. Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst,  
7. die jeweils zuständigen Landeskriminalämter,  
8. Zollkriminalamt,  
9. Hauptzollämter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie  
10. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.  
Dabei sind folgende Daten automatisiert zu übermitteln:  
1. Familienname,  
2. bisherige und geänderte Vornamen  
3. Geburtsdatum,  
4. Geburtsort,  
5. Staatsangehörigkeiten,  
6. bisheriger und geänderter Geschlechtseintrag,  
7. Anschrift sowie  
8. Datum der Änderung.  
Sofern in den Registern oder Informationssystemen der empfangenden Behörde keine Daten zu der betroffenen Person vorhanden sind, sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

§ 14  
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 die Geschlechtszugehörigkeit oder einen Vornamen offenbart und dadurch die betroffene Person absichtlich schädigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 14  
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Absatz 1 die Geschlechtszugehörigkeit oder einen Vornamen offenbart und dadurch die betroffene Person absichtlich schädigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15  
Übergangsvorschriften

(1) Am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] anhängige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Fassung werden nach dem bis einschließlich... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Recht weitergeführt.

(2) Die §§ 5 bis 12 gelten entsprechend für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Fassung

1. des Transsexuellengesetzes und
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.

§ 15  
Übergangsvorschriften

(1) Am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel ~~14~~ 13 Satz 1] anhängige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel ~~14~~ 13 Satz 1] geltenden Fassung werden nach dem bis einschließlich... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel ~~14~~ 13 Satz 1] geltenden Recht weitergeführt.

(2) Die §§ ~~5~~ 6 bis 13 gelten entsprechend für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel ~~14~~ 13 Satz 1] geltenden Fassung

1. des Transsexuellengesetzes und
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.

<b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Passgesetzes</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Pass<del>B</del>gesetzes</b>
<p>Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 4 Absatz 1 Satz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:          „Abweichend von den Sätzen 3 und 4 ist einem Passbewerber, der nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag nur seine Vornamen geändert hat, auf Antrag ein Pass mit der Angabe des Geschlechts auszustellen, das den neuen Vornamen entspricht. Passbewerbern, deren Geschlecht im Personenstandseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, kann auf Antrag abweichend von den Sätzen 3 und 4 auch ein Pass mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ ausgestellt werden.“</p> <p>2. § 6 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:          „(2a) Beantragt ein Passbewerber gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 nach einer Vornamensänderung die Eintragung einer entsprechenden Geschlechtsangabe oder die Bezeichnung mit „X“, hat er einen Nachweis über die Änderung der Vornamen nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vorzulegen. Eintragungen des Geschlechts im Pass, die von Eintragungen im Personenstandsregister abweichen, kommt keine weitere Rechtswirkung zu.“</p> <p>3. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:          (4) „§ 4 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 6 Absatz 2a gelten entsprechend für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Fassung</p>	<p>Das Pass<del>B</del>gesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p><del>1. § 4 Absatz 1 Satz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:          „Abweichend von den Sätzen 3 und 4 ist einem Passbewerber, der nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag nur seine Vornamen geändert hat, auf Antrag ein Pass mit der Angabe des Geschlechts auszustellen, das den neuen Vornamen entspricht. Passbewerbern, deren Geschlecht im Personenstandseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, kann auf Antrag abweichend von den Sätzen 3 und 4 auch ein Pass mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ ausgestellt werden.“</del></p> <p><del>2. § 6 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:          „(2a) Beantragt ein Passbewerber gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 nach einer Vornamensänderung die Eintragung einer entsprechenden Geschlechtsangabe oder die Bezeichnung mit „X“, hat er einen Nachweis über die Änderung der Vornamen nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vorzulegen. Eintragungen des Geschlechts im Pass, die von Eintragungen im Personenstandsregister abweichen, kommt keine weitere Rechtswirkung zu.“</del></p> <p><del>3. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:          (4) „§ 4 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 6 Absatz 2a gelten entsprechend für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Fassung</del></p>

1. des Transsexuellengesetzes und  
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.“

~~1. des Transsexuellengesetzes und  
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.“~~

1. In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.

2. § 6 Absatz 2a wird aufgehoben.

	<b>Artikel 3 Änderung des Bundesmeldegesetzes</b>
	<p>In § 51 Absatz 5 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 63“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.</p>

<p><b>Artikel 3</b> <b>Änderung des Personenstandsgesetzes</b></p>	<p><b>Artikel <del>3</del> 4</b> <b>Änderung des Personenstandsgesetzes</b></p>
<p>Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst: „§ 45b Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen“.</p> <p>b) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst: „§ 78 Übergangsregelung“.</p> <p>2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf Grund des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3 oder 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p> <p>3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „oder die Änderung“ eingefügt.</p> <p>b) In Nummer 4 werden die Wörter „oder die Änderung des Geschlechts“ durch die Wörter „des einzutragenden Geschlechts oder die Änderung des Geschlechtseintrags“ ersetzt.</p> <p>c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt: 5. „ die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils,“.</p> <p>d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.</p>	<p>Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst: „§ 45b Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen“.</p> <p>b) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst: „§ 78 Übergangsregelung“.</p> <p>2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf Grund des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3 <del>oder 4</del> des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p> <p>3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „oder die Änderung“ eingefügt.</p> <p>b) In Nummer 4 werden die Wörter „oder die Änderung des Geschlechts“ durch die Wörter „des einzutragenden Geschlechts oder die Änderung des Geschlechtseintrags“ ersetzt.</p> <p>c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt: 5. „ die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils,“.</p> <p>d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.</p>



4. § 45b wird wie folgt gefasst:

„§ 45b

Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

(1) Die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, gilt dasselbe für dessen Erklärung.

(2) Für die Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die Person, deren Geschlechtseintrag oder Vornamen geändert werden soll, führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.“

4. § 45b wird wie folgt gefasst:

„§ 45b

Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

(1) Die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag ~~müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.~~ **sind persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden. Bei Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann eine deutsche Auslandsvertretung die Erklärung öffentlich beglaubigen und an das zuständige Standesamt übermitteln.** Ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, gilt dasselbe für dessen Erklärung.

(2) Für die Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die **betreffende** Person, deren Geschlechtseintrag ~~oder~~ **und** Vornamen geändert werden sollen, führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.

**(3) Die Erklärungen nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind gegenüber dem Standesamt abzugeben. Absatz 2 gilt entsprechend.“**

<p>5. Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:        „(3) Auf Verlangen von Personen, deren Vornamen nach § 2 Absatz 3 oder 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden sind, werden in die Eheurkunde die vor der Eheschließung geführten Vornamen nicht aufgenommen.“</p> <p>6. Dem § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:        „(3) Auf Verlangen von Personen, deren Vornamen nach § 2 Absatz 3 oder 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden sind, werden in die Lebenspartnerschaftsurkunde die vor der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Vornamen nicht aufgenommen.“</p> <p>7. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:        „(2) Ist der Geschlechtseintrag einer Person nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag oder sind die Vornamen einer Person nach § 2 Absatz 3 oder 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden, so gilt abweichend von § 62:        1. eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag darf nur der betroffenen Person selbst erteilt werden,        2. eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag darf nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden.        Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der betroffenen Person; § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag bleibt unberührt.“</p>	<p>5. Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:        „(3) Auf Verlangen von Personen, deren Vornamen nach <del>§ 2 Absatz 3 oder 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden sind</del>, <b>der Ehegatten</b> werden in die Eheurkunde die vor der Eheschließung geführten Vornamen nicht aufgenommen.“</p> <p>6. Dem § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:        „(3) Auf Verlangen <del>von Personen, deren Vornamen nach § 2 Absatz 3 oder 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden sind</del>, <b>der Lebenspartner</b> werden in die Lebenspartnerschaftsurkunde die vor der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Vornamen nicht aufgenommen.“</p> <p>7. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:        „(2) Ist der Geschlechtseintrag einer Person nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag <del>oder</del> <b>und</b> sind die Vornamen einer Person nach § 2 Absatz 3 <del>oder 4</del> des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden, so gilt abweichend von § 62:        1. eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag darf nur der betroffenen Person selbst erteilt werden,        2. eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag darf nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden.        Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der betroffenen Person; § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag bleibt unberührt.“</p>
---	--

8. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Übergangsregelung

Die Vorschriften für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag gelten auch für die Änderungen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Fassung

1. des Transsexuellengesetzes und
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.“

8. § 73 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

2. „ die Erteilung von Personenstandsunterlagen, einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung sowie die Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen,“.

~~8.~~ 9. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Übergangsregelung

Die Vorschriften für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag gelten auch für die Änderungen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel ~~14~~-13 Satz 1] geltenden Fassung

1. des Transsexuellengesetzes und
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.“

<b>Artikel 4</b> <b>Änderung des Personenstandsverordnung</b>	<b>Artikel 4-5</b> <b>Änderung des Personenstandsverordnung</b>
<p>Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 42 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 3 werden die Wörter „weder dem männlichen noch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 4 werden die Wörter „weder dem männlichen noch dem weiblichen“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt der Geburt nicht dem männlichen“ und wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.</p> <p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:          „(2a) Auf Verlangen der als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde eingetragenen Person wird diese Bezeichnung durch „Elternteil“ ersetzt, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihren Geschlechtseintrag geändert hat oder</li> <li>2. ohne Änderung des Geschlechtseintrags weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet ist.</li> </ol> <p>Ist ein Elternteil des Kindes mit der Bezeichnung „Elternteil“ eingetragen, so wird auf Verlangen des anderen Elternteils dessen Eintrag als „Mutter“ oder „Vater“ ebenfalls durch die Bezeichnung „Elternteil“ ersetzt.“</p> <p>2. In § 46 Nummer 3 werden nach dem Wort „oder nach § 45b des Gesetzes“ durch ein Komma und die Wörter „nach § 45b des Gesetzes oder nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p>	<p>Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 42 <b>Absatz 2</b> wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <del>Absatz 2</del> wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 3 werden die Wörter „weder dem männlichen noch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.</p> <p>bb) <del>b)</del> <b>b)</b> In Satz 4 werden die Wörter „weder dem männlichen noch dem weiblichen“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt der Geburt nicht dem männlichen“ und wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.</p> <p><del>b)</del> <b>b)</b> Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:          „(2a) Auf Verlangen der als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde eingetragenen Person wird diese Bezeichnung durch „Elternteil“ ersetzt, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihren Geschlechtseintrag geändert hat oder</li> <li>2. ohne Änderung des Geschlechtseintrags weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet ist.</li> </ol> <p>Ist ein Elternteil des Kindes mit der Bezeichnung „Elternteil“ eingetragen, so wird auf Verlangen des anderen Elternteils dessen Eintrag als „Mutter“ oder „Vater“ ebenfalls durch die Bezeichnung „Elternteil“ ersetzt.“</p> <p>2. In § 46 <b>Absatz 1</b> Nummer 3 werden die Wörter „oder nach § 45b des Gesetzes“ durch die Wörter „des Gesetzes oder nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p>

3. In § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Transsexuellengesetzes“ die Wörter „in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Fassung“ eingefügt.

4. [Folgende Anlage 13 wird angefügt:]

3. Nach § 48 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Auf Verlangen der als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde ein-getragenen Person wird diese Bezeichnung durch „Elternteil“ ersetzt.“

4. In § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d **werden** in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa ~~werden~~ nach dem Wort „Transsexuellengesetzes“ die Wörter „in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung“ eingefügt.

4. [Folgende Anlage 13 wird angefügt:]

<b>Artikel 5</b> <b>Änderung des Aufenthaltsgesetzes</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Änderung des Aufenthaltsgesetzes</b>
<p>Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 78 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:          „Auf Antrag können Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 bei einem Antragsteller, dessen Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ ausgestellt werden.“</p> <p>2. § 78a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:          „Auf Antrag kann in der Zone für das automatische Lesen bei einem Inhaber, dessen Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, die Angabe des Geschlechts mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ aufgenommen werden.“</p>	<p><del>Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</del></p> <p><del>1. § 78 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:          „Auf Antrag können Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 bei einem Antragsteller, dessen Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ ausgestellt werden.“</del></p> <p><del>2. § 78a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:          „Auf Antrag kann in der Zone für das automatische Lesen bei einem Inhaber, dessen Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, die Angabe des Geschlechts mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ aufgenommen werden.“</del></p>

<p><b>Artikel 6</b> <b>Änderung der Aufenthaltsverordnung</b></p>	<p><b>Artikel 6</b> <b>Änderung der Aufenthaltsverordnung</b></p>
<p>§ 4 Absatz 2 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Auf Antrag kann der Passersatz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 bei einem Inhaber, dessen Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ ausgestellt werden“.</p>	<p><del>§ 4 Absatz 2 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</del></p> <p><del>„Auf Antrag kann der Passersatz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 bei einem Inhaber, dessen Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ ausgestellt werden“.</del></p>

<b>Artikel 7</b> <b>Änderung des Rechtspflegergesetzes</b>	<b>Artikel 7 6</b> <b>Änderung des Rechtspflegergesetzes</b>
<p>Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.</p> <p>bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:          „c) des gesetzlichen Vertreters nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.</p> <p>b) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.</p> <p>c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:          17. „ die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag.“</p> <p>2. § 15 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:</p> <p>9. „ die Genehmigung nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.</p>	<p>Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.</p> <p>bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:          „c) des gesetzlichen Vertreters nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.</p> <p>b) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.</p> <p>c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:          17. „ die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag.“</p> <p>2. § 15 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:</p> <p>9. „ die Genehmigung <b>für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen</b> nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.</p>



<b>Artikel 8</b> <b>Änderung des Bundeszentralregistergesetzes</b>	<b>Artikel 8 7</b> <b>Änderung des Bundeszentralregistergesetzes</b>
<p>In § 20a Absatz 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p>	<p>In § 20a Absatz 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p>

<p><b>Artikel 9</b>  <b>Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b></p>	<p><b>Artikel 9 8</b>  <b>Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b></p>
<p>Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 168g Absatz 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 2 Satz 3 des Personenstandesgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p> <p>2. In § 299 Satz 1 werden die Wörter „§ 1833 Absatz 3 oder § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 1833 Absatz 3, § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p>	<p>Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch <del>Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)</del> <b>9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155)</b> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 168g Absatz 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 2 Satz 3 des Personenstandesgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p> <p>2. In § 299 Satz 1 werden die Wörter „§ 1833 Absatz 3 oder § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 1833 Absatz 3, § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p>

<p><b>Artikel 10</b> <b>Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes</b></p>	<p><b>Artikel <del>10</del> 9</b> <b>Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes</b></p>
<p>Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 1 Absatz 2 Nummer 12 wird aufgehoben.</li> <li>2. Anlage 1 Nummer 15210 wird wie folgt gefasst: [...]</li> </ol>	<p>Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 1 Absatz 2 Nummer 12 wird aufgehoben.</li> <li>2. Anlage 1 Nummer 15210 wird wie folgt gefasst: [...]</li> </ol>

<p><b>Artikel 11</b>  <b>Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes</b></p>	<p><b>Artikel <del>11</del> 10</b>  <b>Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes</b></p>
<p>Anlage 1 Teil 2 Honorargruppe M 3 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Nummer 21 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.</li> <li>2. Nummer 22 wird aufgehoben.</li> </ol>	<p>Anlage 1 Teil 2 Honorargruppe M 3 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Nummer 21 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.</li> <li>2. Nummer 22 wird aufgehoben.</li> </ol>

<b>Artikel 12</b> <b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche</b>	<b>Artikel <del>12</del> 11</b> <b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche</b>
<p>Nach Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender Artikel 7a eingefügt:</p> <p>„Artikel 7a Geschlechtszugehörigkeit</p> <p>(1) Die Geschlechtszugehörigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.</p> <p>(2) Eine Person kann für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit die Sachvorschriften des Staates wählen, in dem sie im Zeitpunkt der Änderung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gleiches gilt für einen Namenswechsel unter den Voraussetzungen oder im Zusammenhang mit der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit.</p> <p>(3) Erklärungen zur Wahl nach Absatz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“</p>	<p>Nach Artikel 7 des Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel <del>3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966)</del> <b>2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205)</b> geändert worden ist, wird folgender Artikel 7a eingefügt:</p> <p>„Artikel 7a Geschlechtszugehörigkeit</p> <p>(1) Die Geschlechtszugehörigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.</p> <p>(2) Eine Person kann für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit die Sachvorschriften des Staates wählen, in dem sie im Zeitpunkt der Änderung <del>ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</del> <b>mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland kann für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit deutsches Recht wählen.</b> Gleiches gilt für einen Namenswechsel unter den Voraussetzungen oder im Zusammenhang mit der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit.</p> <p>(3) Erklärungen zur Wahl nach Absatz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“</p>

<p><b>Artikel 13</b> <b>Evaluierung</b></p>	<p><b>Artikel <del>13</del> 12</b> <b>Evaluierung</b></p>
<p>Die Bundesregierung wird die Wirksamkeit der Regelungen in den Artikeln 1 bis 12 dieses Gesetzes innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten überprüfen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Evaluierung einen Bericht vorlegen.</p>	<p>Die Bundesregierung wird die Auswirkung der Regelungen in den Artikeln 1 bis <del>12</del> 9 dieses Gesetzes innerhalb von fünf Jahren nach <del>seinem Inkrafttreten</del> dem [einsetzen: Datum des Tages des In- krafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] überprüfen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Evaluierung einen Bericht vorlegen.</p>

<p><b>Artikel 14</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>	<p><b>Artikel 14 13</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>
<p>Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Monats] <b>1. November 2024</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft.</p>

Berlin, 13. Oktober 2023

## FORDERUNGSPAPIER

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,

Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Kronenstraße 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

## Wesentliche Änderungsbedarfe des Regierungsentwurfs „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 23.8.2023

Der djb hat zum Referentenentwurf<sup>1</sup> sowie zum Regierungsentwurf<sup>2</sup> „Selbstbestimmungsgesetz“ jeweils umfassend Stellung genommen. Im Folgenden sind die aus Sicht des djb wesentlichen Änderungsbedarfe des Selbstbestimmungsgesetzes in der Reihenfolge ihrer Regelung im Gesetzesentwurf zusammengefasst.

### 1. Geschlechtliche Selbstbestimmung für alle<sup>3</sup>

Der in § 1 Abs. 3 SBGG-E vorgesehene Ausschluss von Personen ohne Aufenthaltstitel vom Anwendungsbereich des Gesetzes ist zu streichen. Das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung gilt für „Jedermann“. Insbesondere geflüchtete trans Personen sind vulnerabel und vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt. Die zum eigenen Geschlecht passenden Dokumente können in praktischer Hinsicht, etwa als Nachweis im behördlichen Verfahren oder im Hinblick auf eine passende Unterbringung, einen gewissen Schutz darstellen.

### 2. Änderung nur des Vornamens oder des Geschlechtseintrags wieder einführen<sup>4</sup>

Die in § 2 Abs. 3 SBGG-E festgelegte Verknüpfung der Korrektur des Geschlechtseintrags mit der Änderung des Vornamens ist aufzuheben und die im Referentenentwurf vorgesehene flexiblere Korrekturmöglichkeit nur des Geschlechtseintrags oder nur des Vornamens beizubehalten. Inwieweit der Geschlechtseintrag mit dem eigenen Vornamen verknüpft ist, ist eine höchst individuelle Frage. Für cisgeschlechtliche Personen gibt es zudem keine Pflicht, einen dem Geschlechtseintrag entsprechenden Vornamen zu tragen.

---

<sup>1</sup> djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

<sup>2</sup> djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>.

<sup>3</sup> Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, S. 2, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>.

<sup>4</sup> Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, S. 3, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>.



### 3. Geschlechtliche Selbstbestimmung von Minderjährigen achten<sup>5</sup>

Die Erklärung vor dem Standesamt sollte entgegen § 3 Abs. 1 SBGG-E bereits ab 14 Jahren selbstbestimmt abgegeben werden können. Für unter 14-Jährige sollte entgegen § 3 Abs. 2 SBGG-E auf die individuelle Einsichtsfähigkeit abgestellt werden. Kinder und Jugendliche sind kompetent, um über ihre geschlechtliche Identität Auskunft zu geben. Mit zunehmendem Alter sollte ihre Selbstbestimmung entsprechend berücksichtigt werden.

### 4. Anmeldefrist streichen<sup>6</sup>

Die in § 4 SBGG-E vorgesehene Anmeldung beim Standesamt ist zu streichen. Die Anmeldung mit nachfolgender Wartefrist stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung dar.

### 5. Überflüssige Hinweise u.a. zum Hausrecht streichen<sup>7</sup>

Die überflüssigen Ausführungen in § 6 Abs. 2 bis 4 SBGG-E inklusive des neu hinzugefügten Hinweises auf die Vertragsfreiheit sind zu streichen. Die Aussagen zur Rechtslage sollen lediglich klarstellend sein. Als solche sind sie überflüssig und im Normtext systemfremd. Ihre Aufnahme in das Gesetz suggeriert eine Änderung der bestehenden Rechtslage und kann zur Diskriminierung von trans Personen beitragen. Geltende Beschränkungen der Vertragsfreiheit, wie insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, können zudem nicht ausgeschlossen werden.

### 6. Keine Verschlechterung des Abstammungsrechts<sup>8</sup>

§ 11 SBGG-E zum Eltern-Kind-Verhältnis ist zu streichen. Die Norm greift der ausstehenden Reform des Abstammungsrechts zum Nachteil der betroffenen Kinder vorweg und biologisiert und vergeschlechtlicht das Abstammungsrecht auf eine bisher ungekannte Art und Weise. Um eine Interimsreform für transgeschlechtliche Eltern zu ermöglichen, ist § 42 Abs. 2a PStV-E (Art. 5 SBGG-E) um die Option zu ergänzen, in der Geburtsurkunde die Elternbezeichnung – Mutter, Vater oder Elternteil – selbst wählen zu dürfen.

---

5 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 8 f., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

6 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, S. 4, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>, sowie schon djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 10 f., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16> zur Wartefrist.

7 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, S. 4, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>, sowie schon djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 11 ff., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

8 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 14 ff., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

## 7. Offenbarungsverbot wirksam gestalten<sup>9</sup>

Das Offenbarungsverbot ist zu schärfen und die weite Ausnahme für Familienangehörige zu revidieren. Darüber hinaus ist die Sanktionierung von „Deadnaming“ und „Misgendering“ sicherzustellen.

## 8. Keine automatische Meldung der Änderungen an weitere Behörden<sup>10</sup>

§ 13 Abs. 5 SBGG-E, der die automatische Meldung der Personenstandsänderung an eine Vielzahl von (Sicherheits-)Behörden vorsieht, ist ersatzlos zu streichen. Bislang wurden die sensiblen Daten einer Person anlass- und einzelfallbezogen von den Sicherheitsbehörden bei den Registerbehörden abgefragt. Die automatisierte und unaufgeforderte Mitteilung einer Datenänderung an eine Vielzahl von Sicherheitsbehörden ist neu und systemfremd. Warum in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur bei trans Personen auf so gravierende Weise eingegriffen wird, wird nicht begründet.

## 9. Diskriminierungsschutz beim Grenzübertritt beibehalten<sup>11</sup>

Die bisherigen Regelungen in § 4 Abs. 1 Satz 5 und 6 PaßG, die nach der Korrektur in bestimmten Fällen eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Geschlechtseintrags bei der Beantragung eines Reisepasses vorsehen, sind beizubehalten, um Diskriminierungen beim Grenzübertritt entgegenzuwirken.

---

9 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 17 ff., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

10 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, S. 4 f., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>.

11 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, S. 5 f., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>.

Berlin, 13. Oktober 2023

## PRESSEMITTEILUNG

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,  
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djB.de • <https://www.djB.de>

### Selbstbestimmung jetzt!

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) äußert sich anlässlich des Regierungsentwurfs erneut umfassend zum geplanten Selbstbestimmungsgesetz. „Das Verfahren zur Korrektur des Geschlechtseintrags und zur Änderung des Vornamens muss dringend menschenrechtskonform gestaltet werden“, so djB-Präsidentin Ursula Matthiessen-Kreuder.

Der djB kritisiert den am 23.8.2023 veröffentlichten Regierungsentwurf. Zu dem vorangegangenen Referentenentwurf für das Selbstbestimmungsgesetz von Mai 2023 hatte der djB, wie zahlreiche weitere Organisationen, bereits kritisch Stellung bezogen. Der Regierungsentwurf lässt nun nicht nur die umfangreiche Verbändeanhörung nahezu unberücksichtigt, sondern verschärft die bereits bestehenden Probleme sogar noch weiter.

So wurden etwa die systemfremden Regelungen zum Hausrecht nicht entfernt, sondern im Gegenteil gar um den weiteren Verweis auf die Vertragsfreiheit erweitert. Weitere Verschlechterungen stellen der Ausschluss besonders vulnerabler Personen im Asylverfahren oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit von einer Korrektur des Geschlechtseintrags und die automatische Meldung der Korrektur an eine Vielzahl von (Sicherheits-)Behörden dar. Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit, wie bisher Vornamen und Geschlechtseintrag unabhängig voneinander zu ändern, wurde gestrichen. Entfallen ist auch die bislang für Personen ohne oder mit „divers“-Eintrag bestehende Option, einen Reisepass mit einem Eintrag des bei der Geburt zugewiesenen Geschlechts zu beantragen. Diese Möglichkeit ist von großer Relevanz, weil sie die betroffenen Personen vor Diskriminierungen beim Grenzübertritt schützt.

Der djB veröffentlicht deswegen eine [Stellungnahme](#) zu den wesentlichen im Regierungsentwurf vom 23.8.2023 enthaltenen Änderungen, begleitet von einer [Synopsis](#), die einen Vergleich zwischen Referentenentwurf und Regierungsentwurf ermöglicht. Zudem veröffentlicht der djB ein [Forderungspapier](#), das die insgesamt wesentlichen Änderungsbedarfe des Selbstbestimmungsgesetzes zusammenfasst.

„Trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen haben ein Recht darauf, ihren Geschlechtseintrag im Geburtenregister und ihre Vornamen unkompliziert korrigieren zu lassen, und zwar ohne das Misstrauen, das aus dem aktuellen Regierungsentwurf spricht“, sagt Prof. Dr. Anna Lena Göttsche, Vorsitzende der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht des djB.